

beiter und der Arbeiten dem ganzen Lande zu verbürgen, so dürften doch die Ansprüche der Gegenwart nicht unbeachtet gelassen werden, welche bei der allgemeinen größeren geistigen Bildung und Selbstständigkeit des Einzelnen auch für die Werke der Hand einen freieren Spielraum erheischen. Denn mit der Bildung der Geschlechter änderten sich auch viele Bedürfnisse des Lebens; vieles veralte und werde nicht mehr gesucht, was vor hundert Jahren eine hohe Bedeutung gehabt; (wie z. B. bei den Waffenschmieden,) vieles ändere wenigstens seine Form sehr, daß die früher gebrauchten Werkzeuge, Bearbeitungsmittel und Stoffe gar nicht mehr zu seiner Herstellung ausreichen, (was die Bereitung der Farben, Verfertigung chirurgischer Instrumente und Uhren, Thonwaaren, und alle die tausenderlei Dinge, welche durch Färbung, Formung und Zusammensetzung wenigstens den Schein einer höheren künstlerischen Behandlung annehmen, bewiesen); vieles sei so völlig neu, daß man vor hundert, funfzig, zwanzig Jahren noch keine Ahnung davon gehabt hätte, geschweige denn bei der Gründung der Innungen schon Rücksicht darauf nehmen können, eine von ihnen zu dessen ausschließlicher Fertigung zu berechnen; unendlich vieles bleibe also zu ordnen, einzureihen, zu befördern, zu unterstützen, zu schützen, zu verbürgen übrig.

Solle man nun hier, sagen sie, durch Erschaffung neuer Innungen abzuhelpen suchen? oder solle man, der Freiheit und Gleichheit wegen, die alten Innungskleinodien in Stücke schlagen und dieselben mit sammt den Meistern, Gesellen und Lehrlingen den Wogen des neuen Gewerbelebens überlassen, unbekümmert darum, wie viele unterinken, wie viele auf-tauchen, wie viele den sicheren Strand gewinnen? oder solle man jeden Einzelnen, der außerhalb des ehrwürdigen vorväterlichen Innungsbaues sein Heil auf eigne Hand versuchen wolle, seinem Schicksale überlassen, den Einzelnen im Kampfe mit allen Einzelnen und allen Verbundenen? Wer möchte wohl eines dieser drei Mittel unbedingt empfehlen? Angehend aber die Monopole oder Privilegien, wodurch der Einzelne oder eine Gesellschaft allein und mit Ausschließung aller Anderen, eine Sache zu fertigen, zu betreiben oder zu verkaufen berechtigt werde, die doch durch ihre Natur oder durch den Lauf der Zeiten und durch Veränderung der Umstände und Verhältnisse allen zu beliebiger Benutzung für Befriedigung des eignen Bedürfnisses oder für einen daraus zu ziehenden Gewinn sich darbiete; wer möchte diesen das Wort reden? über sie habe die Erfahrung, daß sie es gerade sind, welche dem Zwecke: „Verbreitung und Anwendung industrieller Bestrebungen,“ am meisten entgegen-treten, während sie Einzelne auf Kosten Aller gewinnen lassen, als die verhaßteste Art von Vergünstigung ebenso wie über das Prohibitivsystem den Stab gebrochen. Beide hätten aufgegeben werden müssen. Das Zollsystem aber könne man in dieser Beziehung höchstens nur als eine unzureichende Noth-hülfe betrachten.

Nach solchem allem bleibe nichts weiter übrig, als den einzeln und nach und nach auftretenden Nachkömmlingen dieselbe Gunst und dasselbe Recht angeheihen zu lassen, welches den Vorvätern in ganzen Ständen verliehen worden:

Das Patent für Erfindungen, wodurch dem Erfinder oder ersten Einführer eines neuen, noch nicht bekannten Industriezweiges, einer neuen Verfahrungsweise, Maschine oder Maschinenverbindung eine Prämie seines Talentes, seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit für seinen Geld- und Zeitaufwand gewährt werde.

Zur Rechtfertigung und Anempfehlung desselben führen sie Folgendes an.

Ein solches Patent enthalte zwar allerdings ebenfalls eine Begünstigung und eine Berechtigung des Einzelnen, aber diese Begünstigung sei nicht eine solche, wie die des Monopoles, woraus eine einseitige Bevorrechtung des Monopolisten und dadurch zugleich eine Rechtskränkung aller Uebrigen hervorgeh. Nicht jede Begünstigung schließe nämlich nothwendig auch eine Ungerechtigkeit mit ein, und namentlich da nicht, wo es einer allgemein nützlichen Sache, im Gegensatz einer Person gelte. Hier sei unmittelbar die Begünstigung der Sache, nicht die der Person in Frage, obschon mittelbar nothwendiger Weise diese davon einen Vortheil ziehe. Im Gegentheil sprächen das Recht ebenso wie die Billigkeit und die Grundsätze einer richtigen Staatswirthschaft dafür, in den obbemerkten, dem Patente untergestellten Fällen dem Erfinder oder auch demjenigen, der die fremde Erfindung zuerst in das Land eingeführt, auf eine gewisse Zeit die Belohnung zu sichern, diese Erfindungen ausschließlich zu seinem Vortheil zu benutzen und ins Geld zu setzen. Rechtens sei es auch hier, das geistige Eigenthum unter den öffentlichen Schutz zu stellen, wie dies durch Verbote gegen Nachdruck von Büchern, Nachmachungen von Erzeugnissen der Künste ic. geschehen. Ebenso sei es billig, dem Erfinder, welcher oft nach großem Aufwande von Zeit, Kraft und Geld die Erfindung gemacht, zuzugestehen, daß er eine Zeit lang die Früchte seiner Anstrengung allein genieße; dem staatswirthschaftlichen Interesse könne es aber nur zusagen, Vervollkommnungen im gewerblichen und industriellen Gebiete bei sich heimisch und nach einiger Zeit allgemein zu machen, welche ihm, ohne das Zugeständniß der durch Patente zu gewährenden Vortheile, für lange Zeiten oder wohl gar für immer verloren gehen würden. Wenn aber eine Einrichtung oder Begünstigung auf dem allgemeinen Billigkeitsgeföhle beruhe, auf Rechte sich stütze, die dem Einzelnen auch in der combinirtesten Verbindung mit dem Ganzen des Staates verbleiben, oder durch Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt geboten werde: so könne sie nicht mehr Bevorrechtung genannt werden, so sie nicht mehr eine Rechtsverletzung Anderer einschließen, so könne sie nicht wegen ihrer Natur, sondern nur wegen des mit ihr hier und da verbundenen Mißbrauches angefeindet werden. Und wenn namentlich das Institut der Patente für den Staat ein industrielles Werkzeug sei, die entgegenlaufenden Rechtsansprüche des Einzelnen und der Gesamtheit am bestimtesten zu vermitteln und zu ordnen, so erhalte es endlich gar den Stempel einer allgemeinen Rechtswohlthat. In der That handle es sich hier um weiter nichts als um einen auf eine bestimmte Zeit beschränkten Schutz des Eigenthumes, den der Staat jedem seiner Bürger durch Gesetz zu gewähren habe.

Nachdem die Petenten diese Gründe für das Patentwesen überhaupt angeführt haben, gehen sie zur Widerlegung der Einwürfe über, welche demselben gewöhnlich gemacht werden. Sie sagen in dieser Beziehung im Wesentlichen Folgendes. Man nenne die Patente schädlich, wie alle Monopole, man werfe ihnen Beschränkung der allgemeinen Freiheit, Bereicherung des Einzelnen auf Kosten aller Anderen und zu lange Entziehung des Neuen für den allgemeinen Nutzen vor; man bezeichne sie als bloße Finanzquellen, ja als Brandschatzung des Publikums, man halte sie für unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen der Innungen; man beschuldige sie, zur Unterdrückung eines gewissenhaft zögernden anderen Erfinders, ja zur Täuschung des mit ihnen beliebigen Erfinders, beizutragen, das Mittelmäßige zu begünstigen und gewerbliche Fortschritte zu